

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 24.10.1896

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 24. October 1896.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. October 1896, betreffend Abänderung der Bekanntmachung desselben über den Betrieb der Roßschlächtereie vom 4. September 1884.
- N^o. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. October 1896, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen oldenburgischen Hasen anlaufenden Seeschiffe.
- N^o. 31. Verordnung vom 20. October 1896, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

N^o. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung desselben über den Betrieb der Roßschlächtereie vom 4. September 1884.

Oldenburg, 1896 October 9.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium, daß der §. 2 der Bekanntmachung desselben über den Betrieb der Roßschlächtereie vom 4. September 1884 folgenden Zusatz erhält:

„In öffentlichen Schlachthäusern kann die Untersuchung vom Schlachthausvorsteher, sofern derselbe approbirter Thierarzt ist, vorgenommen werden“.

Oldenburg, 1896 October 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Stein.

N^o. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen oldenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

Oldenburg, 1896 October 9.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Anordnungen:

§. 1.

Die dem Uebereinkommen wegen des gemeinschaftlichen Quarantaineamts in Bremerhaven angeschlossenen Vorschriften, betr die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe, — Gesetzblatt Band 31, Seite 49 flg. — sollen auch auf die nicht an der Weser belegenen oldenburgischen Häfen Anwendung finden.

Dabei wird bemerkt:

1. Das Hisen der gelben Flagge am Fockmast (§. 3 Abs. 1) hat beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber, sobald das Seeschiff sich dem Hafen auf Sehweite nähert, zu geschehen.

2. An die Stelle des Quarantaineamts tritt die Hafenbehörde, an die Stelle des Senats der freien Hansestadt Bremen (§. 14) das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 2.

Wer den Vorschriften (§. 1) zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 3.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1883, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen oldenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, — Gef.-Blatt Band 26, Seite 577 —, wird aufgehoben.

Oldenburg, 1896 October 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Stein.

№ 31.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
Gutin, 1896 October 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hierdurch, was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 11. Juli d. J. neu gewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf den 6. November d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 22. December d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gutin, den 20. October 1896.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Stein.